

**DER OBERSTADTDIREKTOR**Dezernat/Geschäftszeichen/Nebenanschluß  
OStD/10 RdSt Schu/2108

92

Drucksache-Nr.

993

 Anfrage  
der  
 Antrag SPD-  
 CDU- Fraktion  
 FDP öffentlich  
 nichtöffentlich

Datum

7.3.1985

Zur Sitzung des/der  
Rats der StadtSitzungstermin  
18.3.1985

Zur Sitzung des/der

Sitzungstermin

Betreff

Einrichtung einer Gleichstellungs-Stelle

Schlagwort für Dokumentation

Inhalt

"Der Oberstadtdirektor wird beauftragt, eine Gleichstellungs-Stelle einzurichten.  
Die Gleichstellungs-Stelle soll mit einer Leiterin mit entsprechender Qualifikation (externe Ausschreibung) sowie mit zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die je zur Hälfte ihrer Tätigkeit bei der Verwaltung für die Aufgaben der Stelle zur Verfügung stehen, besetzt werden.

Begründung:

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist in Artikel 3 Absatz 2 festgeschrieben, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind. Heute - 36 Jahre nach Verabschiedung des Grundgesetzes - stimmt die gesellschaftliche Wirklichkeit mit dieser Verfassungsnorm immer noch nicht überein.

- Frauen sind nicht ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend in wichtigen gesellschaftlichen Funktionen vertreten. (9,8 % Bundestag, 6,5 % Landtag, in Duisburg 16 %).
- Frauen im Erwerbsleben verdienen 1/3 weniger als Männer.
- Frauen sind stärker betroffen; 2/3 der Sozialhilfeempfänger sind Frauen mit selbsterworbener Rente. Sie beziehen weniger als DM 500,-- im Monat.
- Frauen und Mädchen werden bei der Vergabe von Arbeits- und Ausbildungsplätzen benachteiligt.
- Frauen haben geringere Aufstiegschancen.

Fortsetzung Seite 2

Beratungsergebnis

Gremium

Rat der Stadt

Sitzung am

18. MRZ. 1985

TOP

36 b

einstimmig

 Fortsetzung s. Rückseite

### Fortsetzung

Nach Untersuchungen der EG haben die Tatbestände mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung zugenommen.

Der NRW-Landtag hat eine Ergänzung des § 6a der Gemeindeordnung, die am 1.10.84 inkraft getreten ist, beschlossen. Durch den neu eingefügten Absatz 4 wurde nunmehr der Verfassungsauftrag - Gleichberechtigung von Mann und Frau - auch gemeinderechtlich festgeschrieben.

### Beispielhafte Aufgaben der Gleichstellungs-Stelle

- Erstellung eines Frauenberichts, der regelmäßig fortzuschreiben und dem Rat vorzulegen ist. Erstellung von Studien und Vergabe von Untersuchungen, um Probleme einzukreisen und Lösungsvorschläge vorzubereiten.
- Einbringung von Empfehlungen, die die Gleichstellungsbemühungen der Stadt fördern und vorhandene Diskriminierungen abbauen helfen.
- Kontaktpflege zu Verbänden, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten, Unternehmen, Arbeitsverwaltung und allen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen mit dem Ziel, die Situation der Frauen durch Anregungen, Verhandlungen und Vermittlungsbemühungen gegenüber den jeweils Verantwortlichen zu verbessern.
- Hilfestellung für Ratsuchende in enger Zusammenarbeit mit Verwaltungsstellen und den verschiedenen Beratungsstellen.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Erstellung von Informationsmaterial sowie Beteiligung an Frauenveranstaltungen, Ausstellungen usw.
- Kritische Würdigung von Ausschuß- und Ratsvorlagen unter Gleichstellungsgesichtspunkten und ggf. Einbringung von Änderungs- und Alternativvorschlägen, Teilnahme an Ausbildungslehrgängen.
- Durchführung von regelmäßigen Sprechstunden."